

Infoblatt: 97

Beitragsreduzierung für hauptberuflich Selbstständige

Allgemeine Voraussetzungen

Freiwillig versicherte hauptberuflich Selbstständige haben bei der SECURVITA Krankenkasse die Möglichkeit eine Beitragseinstufung unter der bisher gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststufe zu beantragen. Veranschlagt wird für hauptberuflich Selbstständige ein ermäßigter Beitragssatz in Höhe von 14,9 Prozent. Waren bisher Beiträge mindestens von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.968,75 Euro zu zahlen, kann nun auf Antrag die Mindestbemessungsgrundlage auf bis zu 1.312,50 Euro monatlich gesenkt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Ihr monatliches Einkommen muss geringer sein als 1.968,75 Euro.
- Die Hälfte der beitragspflichtigen Einkünfte in Ihrer Bedarfsgemeinschaft¹ darf 1.968,75 Euro nicht übersteigen. Das Einkommen Ihres Partners ist auch zu berücksichtigen, wenn dieser Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist.
- Für jedes leibliche Kind, das mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebt und einen grundsätzlichen Anspruch auf Familienversicherung hat, kann ein Betrag in Höhe von 525 Euro abgesetzt werden.

Eine Beitragsreduzierung ist nicht möglich, wenn:

- Sie oder Ihr Partner in der Bedarfsgemeinschaft Einkünfte aus Kapitalvermögen haben;
- Sie oder Ihr Partner in der Bedarfsgemeinschaft positive oder negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erwirtschaften;
- Sie oder Ihr Partner in der Bedarfsgemeinschaft ein Vermögen oberhalb von 10.500 Euro (gilt für das Jahr 2012) besitzen;

Die Härtefallregelung findet nur Anwendung, wenn monatlich niedrigere Einkünfte als 1.968,75 Euro nachgewiesen werden. Als Nachweis gelten der Einkommenssteuerbescheid und andere amtliche Unterlagen der Finanzverwaltung.

Eine Beitragsreduzierung ist nur für die Zukunft und nicht rückwirkend möglich. Eine Beitragsreduzierung ist grundsätzlich für Bezieher eines Gründungszuschuss ausgeschlossen.

Beitragsberechnung

Zur Berechnung der Beiträge wird das Einkommen des hauptberuflich Selbstständigen herangezogen. Einkommen von Familienangehörigen bleiben bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds unberücksichtigt. Diese werden nur berücksichtigt um zu prüfen, ob eine Beitragsreduzierung grundsätzlich möglich ist.

¹ Zur Bedarfsgemeinschaft gehören der Ehegatte, Lebenspartner und die Person, die mit dem Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt, als eheähnliche Gemeinschaft, zusammen lebt.

Sind die oben genannten Voraussetzungen für eine Beitragsreduzierung erfüllt, errechnet sich der monatliche Beitrag folgendermaßen:

Beläuft sich das zur Beitragsberechnung zu berücksichtigende Einkommen monatlich auf bis zu 1.312,50 Euro, werden die Beiträge von 1.312,50 Euro berechnet. Das entspricht einem monatlichen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 195,56 Euro. Hinzu kommt noch der Beitrag zur Pflegeversicherung.

Beispiel 1

Herr M. ist hauptberuflich selbstständig. Er erwirtschaftet monatlich einen Gewinn in Höhe von 1.200 Euro. Seine Ehefrau hat keine eigenen Einkünfte. Bedeutende Vermögenswerte hat das Ehepaar nicht.

Da Herr M. keine Arbeitnehmer beschäftigt und weder er noch seine Ehefrau Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung haben, ist eine Beitragsreduzierung grundsätzlich möglich.

Ab Januar 2012 hat Herr M. monatlich einen Beitrag in Höhe von 293,34 Euro zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen.

Am 15.02.2012 hat er einen Antrag auf Beitragsreduzierung gestellt und seine Einkünfte mittels eines aktuellen Einkommenssteuerbescheides nachgewiesen. Sein monatlicher Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung reduziert sich ab dem 01.03.2012 auf 195,56 Euro.

Wird ein monatliches Einkommen zwischen 1.312,50 Euro und 1.968,75 Euro erzielt, errechnet sich der Beitrag zur Krankenversicherung auf Grundlage dieses Einkommens.

Beispiel 2

Frau S. erwirtschaftet als hauptberuflich Selbstständige ohne Arbeitnehmer einen monatlichen Gewinn in Höhe von 1.500 Euro. Sie hat am 15.02.2012 einen Antrag auf Beitragsreduzierung gestellt. Sie lebt alleine und erzielt keine Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung. Außerdem verfügt sie über kein privates Vermögen.

Aufgrund des Einkommenssteuerbescheides, wird ihre Beitragsbemessungsgrundlage ab dem 01.03.2012 von 1.968,75 Euro auf 1.500 Euro gesenkt.

Ihr monatlicher Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung beläuft sich ab März 2012 auf 223,50 Euro zzgl. Pflegeversicherungsbeitrag.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:

01802 / 24 26 27 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)

Fax: 040 / 33 47-90 00

E-Mail: mail.bkk@securvita.de

www.securvita.de

securvita

KRANKENKASSE